Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 12

Artikel: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Armenpflege

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837410

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. Berlag und Sapedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

"Der Armenpsteger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Br. 6.-, für Postabonnenten Br. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

28. Jahrgang

1. Dezember 1931.

Mr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartifel ift nur unter Que l nangabe gestattet.

Die Alters= und Hinterlassenenversicherung und die Armenpflege.

Von A. Wild, alt Pfarrer, Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2.

Neben Krankheit waren je und je Hauptarmutserzeuger Alter, Verwitwung und Verwaisung. Das ist denn auch in der Armengesetzgebung zum Ausdruck gekommen. Unsere älteren kantonalen Armengesetze beschränken ausdrücklich Armenunterstützung auf Waisen. Alte und Kranke, die neueren dagegen dehnen sie aus auf alle, die nicht über die nötigen Mittel zum eigenen Lebensunterhalt und dem der Angehörigen verfügen und sie auch nicht von anderer Seite erhalten. Dazu gehören die Arbeitslosen, die Familien mit großer Kinderzahl und ungenügendem Lohneinkommen, die Mikwirtschafter, Liederlichen usw. Auch in der modernen weitherzigen Armenfürsorge werden die meisten Mittel für die drei erwähnten Kategorien von Unterstützungsbedürftigen: Waisen und Witwen, Kranke und Alte aufgewendet. Wenn nun eine Versicherung für sie eingeführt wird, so muß das das ist ohne weiteres klar — zu einer ganz erheblichen Entlastung der Armenpflegen führen. Schon die Krankenversicherung von 1911 hat zur Verringerung der Armenausgaben beigetragen und viele davor bewahrt, daß sie sich an die Armenpflege wenden mußten. Wäre sie obligatorisch für alle Einwohner, so wäre ihre wohltätige Wirkung noch viel deutlicher geworden. Die anerkannten Krankenkassen haben im Fahre 1929 rund 64 Millionen Franken für die Versicherten geleistet, oder rund 16 Franken auf den Kopf der Bevölkerung. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird nach Verfluß der 15jährigen Uebergangszeit an Kenten 180 Millionen Franken jährlich ausrichten oder auf den Kopf der Bevölkerung rund 46 Fr.

Aber während der Uebergangszeit? Gehen während dieser langen Frist die vielen über 65 Jahre alten Leute leer aus? Sind die Bedürftigen unter ihnen nach wie vor auf die gesetliche und private Hilfe angewiesen? Bleibt das Geset ganz ohne Wirkung auf die drückenden Armenlasten der Gemeinden auf dem Lande und in den Gebirgsgegenden? Glücklicherweise ist das alles nicht der Fall. Die Gesetzvorlage enthält einen besonderen Abschnitt (IV) über die Uebergangszeit und bestimmt in Art. 34: In den ersten 15 Jahren vom Beginn der Leistungen an wird von den kantonalen Kassen die

Hälfte der ordentlichen Leistungen ausgerichtet. Personen, die aus eigenen Mitteln, wie Vermögen, Erwerbseinkommen, Pensionen, ihren Lebensunterhalt in ausfömmlicher Weise bestreiten können, sind während dieser Beit von allen Bezügen ausgeschlossen. In der Uebergangszeit erhalten also nur die über 65 Jahre alten Personen und Witwen und Waisen, die ihren Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise bestreiten können, die, anders ausgedrückt, unterstützungsbedürftig sind, Beiträge, und zwar die Hälfte der Renten, die nach Verfluß der 15 Jahre ausgerichtet werden. Eine Einzelperson bekommt demnach 275 Fr. Altergrente, ein Chepaar 550, eine Witwe 206 Fr., eine Waise Fr. 68.75 und eine Doppelwaise 137 Fr. Diese Beträge werden zusammen im ersten Jahre 58 Millionen Franken ausmachen und am Ende der Uebergangsperiode 82 Millionen Franken. Warum diese Uebergangszeit von 15 Jahren mit gekürzten Renten nur für die Bedürftigen? Weil aus den Beiträgen der Versicherungspflichtigen beim Bund und bei den Kantonen Konds angesammelt werden sollen, damit dann die Auszahlung der vollen Kenten an alle Bezugsberechtigten erfolgen kann. Jehr oder nach ein bis zwei Jahren wäre das nicht möglich, da weder beim Bund noch bei den Kantonen die nötigen Gelder vorhanden sind, oder es müßten denn die Beiträge der Versicherungspflichtigen wesentlich erhöht werden, was nicht angeht. Alle, die aus Vermögen, Erwerbseinkommen, Pensionen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, sind vom Kentenbezug während der Uebergangsperiode mit Recht ausgeschlossen; denn sie bedürfen der Unterstützung aus kantonalen und Bundesmitteln nicht, sondern können sich selber helsen. Die Kantone werden dann die Bedingungen aufstellen muffen, die während der Uebergangszeit zum Bezug von Kenten berechtigen, ähnlich wie das jett schon einzelne Städte bei der Verabreichung von Altersbeihilfen getan haben, indem sie ein bestimmtes Einkommens- und Vermögensminimum — verschieden nach den einzelnen Orten — festsetten.

Eine Statistik über die Unterstützung der alten Leute, der Witwen und Waisen durch die amtliche Armenpflege in den letzten Jahren sehlt leider. Die Gemeindearmenpflegen und kantonalen Armendirektionen berichten wohl alle Jahre über die Gesamtzahl der von ihnen Unterstützten und die Gesamtunkerstützung (1929: 151,106 Unterstützte, 50,639,086 Fr. Unterstützung), aber eine Ausscheidung nach den einzelnen Unterstützungsgruppen sindet nicht statt. Indessen wird diese doch in einzelnen wenigen Kantonen vorgenommen, und gestützt auf diese Angaben wollen wir versuchen, die wahrscheinliche Entlastung der schweizerischen Armenfürsorge zu ergründen. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Altersunt erstützung in einigen Kantonen im Jahre 1929 und die in der Uebergangszeit ersolgende Entlastung:

Kanton	Unter= stütete Fr.	Unter= stützung Fr.	Auf den Kopf Fr.	Entlastung Fr.	Auf ben Kopf Fr.
Bajelland .	535	278,225	520	147,125	275
Thurgau	1071	421,063	393	294,525	275
Bajelstadt (Bürgerliches		,		•	
Armenant)	230	158,434	688	63,250	275
Uri	137	55,301	405	37,675	275
Schwyz	153	33,015	215	42,075	275
Nidwalden	53	18,940	296	14,675	275
Graubünden	1331	393,976	296	372,025	275

Die Zahlen der Kantone Baselland und Thurgau, sowie des bürgerlichen Armenantes von Basel sind von ihnen selbst angegeben, die der übrigen Kantone nach einer Erhebung über die Altersunterstützung im Jahre 1920 berechnet worden. Im Kanton Schwyz würden also die in der Uebergangszeit zur Auszahlung kommenden Altersrenten die jetzige Altersunterstützung übersteig en und im Kanton Graubünden sie beinahe erreichen. Deshalb sagt auch der Geschäftsbericht des Armendepartementes des Kantons Graubünden pro 1930 mit Recht: Es müßte sich die beabsichtigte Alters- und Hinterlassenwersicherung zu einem großen Segen, namentlich auch in unseren kleinen Bergdörschen mit ihrer verhältnismäßig großen Bahl von alten Leuten, auswirken. Es wäre ein gutes Stück praktischer, kräftiger Hilfe für die Bergbevölkerung und für die Entlastung unserer Gemeinden von ihren großen Armenlasten.

Der Kanton Bern muß besonders angeführt werden, weil das kantonale statistische Bureau*) unter Zugrundelegung des Vorentwurfs zu einem Bundeszgesetz über die Alters- und Hinterlassennversicherung von 1928, der niederere Kenten enthält als das vorliegende Bundesgesetz, und unter Berücksichtigung auch der Witwen und Waisen die mögliche Entlastung auf die Unterstützung der Armenpslege im Jahr 1927 berechnet hat. Sie beträgt total: 1,487,400 Fr. bei einer Gesamtunterstützung von 12,231,227 Fr. oder ½ (12%).

Wenn wir nach den oben angeführten Angaben aus 7 Kantonen für 1929 annehmen, daß ½ der Unterstützten Altersunterstützte sind und daß sie eine durchschnittliche Unterstützung von 400 Fr. (nach der Erhebung über die Altersunterstützung im Jahre 1920 waren es nur rund 300 Fr.) erhalten haben, kommen wir auf 25,184 Unterstützte und eine Unterstützungssumme von 10,073,600 Fr. In der Uebergangszeit erhielten sie 6,905,600 Fr. Das bedeutete eine Entlastung auf die Gesamtunterstützung von zirka einem Siebentel oder 13 %.

Die Botschaft des Bundesrates von 1929 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nimmt an, daß es im Jahre 1934 beim Beginn der Uebergangszeit 289,582 Rentenberechtigte, Greise und Greisinnen, geben und $\frac{2}{3}$ davon =193,054 zu den in der Uebergangszeit zum Kentenbezug berechtigten Bedürftigen gehören werden. Darunter wären also 25,184 von der Armenpflege Unterstützte. Weiter sollen auch von den Witwen (5312), Waisen (14,262), Doppelmaisen (837) und Witmen mit Sterbegeld (4367) im Jahre 1934 2/3 bedürftig sein, also: 16,520. Wenn davon ebenfalls zirka ein Siebentel oder 13 % bereits von Armenbehörden Unterstützte sind, ergibt sich mit Ausschluß der Witwen mit Sterbegeld folgende Zahl: 1768. Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Sozialversicherung im Jahre 1927 kann man eine durchschnittliche Unterstützung von Witwen und Waisen mit je 400 Fr. annehmen oder insgesamt 707,200 Fr. In der Uebergangszeit werden die Witwen erhalten: je Fr. 206.25 — 94,875 Fr., die Waisen je Fr. 68.75 — 89,925 Fr., zu= sammen 184,800 Fr. oder zirka 1/4 (26 %) der Unterstützung für Witwen und Waisen. Um diese Summe würden die Armenbehörden in der Uebergangszeit hinsichtlich ihrer Witwen- und Waisenunterstützung entlastet. Währenddem die Entlastung der Armenpflege infolge der Kentenzahlung an unterstützte alte Leute im Uebergangsstadium 6,905,600 Fr. beträgt, beläuft sich die aus den Witwen- und

^{*)} Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Ats. Bern No. 2. Untersuchung über den Einsluß der eidgen Alters= und Hinterlassennversicherung auf den Finanzhaushalt des bernisschen Staates und seiner Gemeinden. Bern 1929.

Waisenrenten nur auf 184,800 Fr. Totalentlastung 7,090,400 Fr. oder zirka ein Siebentel (14%) der Gesamtunterstützung. Für den Kanton Bern ist, wie oben erwähnt wurde, pro 1927 eine Entlastung von rund 12% errechnet worden. Das würde also mit der von uns gefundenen Zahl so ziemlich übereinstimmen, namentlich wenn man sich erinnert, daß die Berner Rechnung auf kleineren Kenten basiert.

Dieses Lichtbild der Entlastung der Armenpflege hat aber auch Schattenseite: die Zahlung der Beiträge für die bereits unterstübten und meiter die bedürftigen Versicherungs. pflichtigen. Das kantonale statistische Bureau in Bern hat für 33,075 Personen der örtlichen bürgerlichen und auswärtigen Armenpflege 495,400 Franken gerechnet. Für zirka 4/5 oder 81 % von 40,381 Unterstützten im Jahre 1927 müßten also 495,400 Fr. oder $\frac{1}{25}$ (4%) der Gesamtunterstützung von 12,281,27 Fr. bezahlt werden. Für die ganze Schweiz kämen für das Jahr 1929 nach diesem Prozentsate 122,395 Personen in Betracht, für die die Armenpflegen Beiträge in der Höhe von 2,025,563 Fr. zu leisten hätten. Die oben errechnete Entlastung von 7,090,400 Fr. würde sich also um diese Summe verringern und nur noch 5,064,837 Fr. oder fast die Hälfte (47 %) der Unterstützung für Alte, Witwen und Waisen: 10,073, 600 Fr. + 707,200 Fr. = 10,780,800 Fr. und 1/10 oder 10% der Gesamtunterstützung betragen. Auch das stellt aber noch eine ansehnliche und sehr willkommene Entlastung dar und dürfte sich namentlich in finanzschwachen Berggemeinden, die weder außer, noch ganz besonders in der Gemeinde mit Beträgen, die höher sind als die Versicherungsrenten, unterstüßen können, sehr spürbar machen, so daß nicht eine Entlastung des Armenbudgets von 10, sondern von 50 und noch mehr % eintritt. Vom Bundesamt für Sozialversicherung wird das Beispiel der Gemeinde Bagnes im Kanton Wallis angeführt, die an Versicherungsbeiträgen etwas mehr als 20,000 Fr. zu bezahlen haben, aber schon in der Uebergangsperiode ab 1934 in Form von Kenten und Zuschüffen von über 90,000 Fr. erhalten wird. Darunter werden sich etliche tausend Franken zugunsten der bedürftigen, bereits unterstützten Gemeindebürger befinden. Aus der Gemeinde Safien (Graubünden) mit 412 Einwohnern wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine jährliche Summe von 3050 Fr. in die kantonale Versicherungsfasse wandern. Sie erhält aber schon während der Uebergangszeit allein für bedürftige alte Personen 8500 Fr. Für Arme verausgabte sie jährlich zwischen 6000 und 7000 Fr. Die Entlastung für alte Unterstützte dürfte zirka 2500 Fr. betragen, so daß für die nicht unterstützten alten Personen immer noch 6000 Fr. übrig blieben.

Nach der Uebergangszeit wird sich die Entlastung verdoppeln und zirka 10 Millionen Franken betragen.

Neben der gesetlichen Armenpflege wird naturgemäß auch die freiwillige Armenfürsorge, die ihre Silfe je und je namentlich auch Greisen und Greisinnen, Witwen und Waisen zuwendete, entlastet. Die Stiftung "Für das Alter" hat in den verschiedenen Kantonen im Jahr 1929 16,280 alte Personen unterstützt mit 1,576,915 Fr., das macht auf den Kopf der Unterstützten 97 Fr. (im Jahre 1930 98 Fr.). Diese Unterstützten sind nicht identisch mit den von den Armenpflegen Unterstützten, sondern mit den Bedürftigen, die sich scheuen, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Sie werden also schon während der Uebergangszeit im Durchschnitt mehr erhalten als dis jetzt von der Stiftung "Für das Alter". Wenn dann der bisherige Zuschuß noch zu der Kente von 275 Fr. hinzukommt, wird das für diese alten Leute eine große Wohltat bedeuten und ihnen gestatten, sich etwas freier zu bewegen und etwas sorgloser zu leben, als bei den kleinen Kenten der Stiftung "Für das Alter". Für arme, verwaiste und verwahrloste Kinder wurden nach einer Statistik im Jahre 1923 718,458 Fr. ausgegeben seitens der organissierten freiwilligen Armenpflege. Davon wird vielleicht ein Fünftel in der Uebergangszeit von der Hinterlassenenversicherung übernommen werden. Im ganzen ist von der organissierten freiwilligen Armenpflege im Jahre 1923 mit 7,790,838 Fr. unterstützt worden, jetzt dürften es 12 Millionen Franken sein. Wenn hier dieselbe Entlastung Platz greift, wie bei der gesetzlichen Armenpflege — 10 % —, so würde eine Einsparung von 1,200,000 Fr. eintreten, die andern Zwecken der Fürsorge dienstdar gemacht werden könnten.

Sollte in der kommenden Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Gedanke an die offene und die nicht minder verborgene Not der Alten, der Witwen und Waisen, die durch Annahme der Gesetzesvorlage schon vom Jahre 1934 an merklich gemildert werden wird, nicht Kraft genug haben, die Herzen dem Gesetze günstig zu stimmen, so vergesse man die Tatsache nicht, daß die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Armenpflege entlastet und den unter dem Druck der Armenlasten seufzenden Bürgern Erleichterung bringt, und lasse sich dadurch wenigstens bewegen, für das Gesetz kräftig einzustehen. Fällt es in der Abstimmung, bleibt die bisherge Last bestehen, und sie wird nicht gleich bleiben, sondern in den kommenden Jahren größer und größer werden. Und bis wieder eine neue Versicherungsvorlage vorbereitet ist, werden viele Jahre, ja vielleicht Jahrzehnte, verstreichen und wer weiß, ob dann eine zweite Auflage etwas Besseres bringt. Wir glauben überhaupt nicht, daß wir nach einem negativen Entscheide am 6. Dezember jemals eine allen zugute kommende schweis zerische Alterz- und Hinterlassenenversicherung erhalten werden. finanzkräftige Kantone werden kantonale Altersversicherungen ins Leben rufen, die andern aber dazu nicht imstande sein. In diesen Kantonen wird nach wie vor für die Alten, Witwen und Waisen in bisheriger unzulänglicher Weise gesorgt werden. Treten wir also für die Vorlage entschieden ein; denn sie bringt die allgemeine obligatorische Volksversicherung, verlangt von den Einzelnen geringe Opfer und bietet allen große Vorteile. Sie tritt auch schon in wenigen Jahren in Wirksamkeit, und zwar gerade für die, die Hilfe am notwendigsten haben: die bedürftigen Alten, Witwen und Waisen..

Buwendungen einer Armenbehörde Besondere sind Ermessenssache. Die Familie B. wanderte im Jahre 1923 oder 1924 nach Frankreich aus, um sich dort in der Landwirtschaft zu betätigen. Hier erlitt der Chemann einen Unfall, so daß er so gut wie völlig arbeitsunfähig wurde. Daher kehrte die Familie im Jahre 1927 in die Gemeinde W. zurück. Die Armen- und Vermundschaftskommission hatte sich der Familie seit ihrer Rückkehr intensiv und in den verschiedensten Richtungen anzunehmen: Vier Kinder wurden auswärts versorgt, dem Rest der Familie mußte durch Bezahlung des Mietzinses, durch Spenden für Milch und andere Lebensmittel usw. geholfen werden. Diese Auswendungen stiegen von Fr. 673.15 im Jahre 1927 auf Fr. 1677.55 im Jahre 1930. Die Eheleute wurden bei den Behörden in W. in dem Sinne vorstellig, daß sie ihnen für die Anichaffung einer Strickmaschine behilflich seien, um darauf Kundenarbeit zu verrichten und durch den daherigen Verdienst, wie sie meinten, weitere Armenunterstützungen überflüssig zu machen. Zur Zahlung des Kaufpreises sollte, nach Ansicht